

# **Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I**

## **I. Allgemeines**

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

## **II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I schließt sich unmittelbar an den Einführungslehrgang Öffentliches Recht an und begleitet die Pflichtfachausbildung bei einer Behörde gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 JAO in der Zeit vom 9. bis zum 11. Ausbildungsmonat.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert jeweils vier Unterrichtsstunden und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Es sind drei Übungsklausuren zu schreiben. Sie sind außerhalb der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaftstermine anzufertigen. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Rahmen der vorgeannten 48 Übungsstunden. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter darf nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde für jede der zu besprechenden Übungsklausuren die Unterrichtszeit um zwei Unterrichtsstunden verlängern, wenn dies nach dem Ausbildungsstand der Teilnehmer erforderlich erscheint.

Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft und den Klausuren ist für die Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation frei zu halten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

## **III. Ausbildungsziel**

Die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I begleitet die Ausbildung der Rechtsreferendare in der Pflichtstation bei einer Behörde. Die Kenntnisse der Rechtsreferendare sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden.

Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft sollen sie über hinreichende Kenntnisse zu den wichtigsten Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung verfügen und in der Lage sein, in Fällen von examensüblicher Schwierigkeit eigenständig Ausgangs- und Widerspruchsbescheide sowie verwaltungsgerichtliche Urteile zu fertigen.

## **IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft**

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für die Arbeitsgemeinschaft und das Selbststudium durchschnittlich etwa zwei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit benötigt.

Die Rechtsreferendare erhalten in der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung des Wissens, zur Übung der Fähigkeiten sowie zur Diskussion der Rechtsauffassungen.

Die Rechtsreferendare sind - über die im Einführungslehrgang Öffentliches Recht vermittelten Grundlagen hinaus - mit dem Verwaltungsverfahren vertraut zu machen. Zudem sind die zur Anfertigung verwaltungsgerichtlicher Urteile erster Instanz erforderlichen handwerklichen Grundlagen zu vermitteln.

Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen. Geeignet sind Aktenstücke aus der Praxis oder an der Praxis orientierte Fallbeispiele, die die methodischen sowie verwaltungsverfahrenrechtlichen und verwaltungsprozessualen Grundprobleme verdeutlichen und die Einsicht der Rechtsreferendare in das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht fördern.

Die Rechtsreferendare sollen sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten bedarf es nicht; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Bei den zu fertigenden drei Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren jüngerer Datums handeln, die den Entwurf behördlicher und verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen zum Gegenstand haben. Die Rechtsreferendare haben die Klausuren eigenständig zu fertigen. Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Aufgaben sollen in der Regel im Zusammenhang mit den zuvor in der Arbeitsgemeinschaft besprochenen Ausbildungsinhalten stehen. Die Klausuren sind von dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind, und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren in der Arbeitsgemeinschaft der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendaren Gelegenheit geben, in der Arbeitsgemeinschaft Fachfragen zu erörtern, die sich in der Ausbildung in der Station gestellt haben.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen im Einzelnen die sich aus dem Anhang I ergebenden verwaltungsrechtlichen Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen Rechts ist nicht Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft, sondern dem Selbststudium der Rechtsreferendare überlassen.

## **V. Stoffkatalog**

Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts sind für die Ausbildung insbesondere die im Anhang I aufgeführten Themen von Bedeutung. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter ist nicht gehalten, sämtliche im Stoffkatalog genannten Themen zu behandeln. Ihm obliegt neben der Auswahl auch die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung.

Um den Rechtsreferendaren die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, soll ihnen der Arbeitsgemeinschaftsleiter in den ersten Unterrichtsstunden mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete behandelt werden sollen (Zeittafel). Damit erlangen die Rechtsreferendare zugleich eine Übersicht über die Bereiche, die sie sich im Wege des Selbststudiums erarbeiten müssen.

## **VI. Beurteilungen**

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat der Leiter der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich für jeden Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß § 26 JAO zu erteilen.

Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

## **VII. Sprachliche Gleichbehandlung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

## **VIII. Übergangsvorschriften**

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des JAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

## **IX. In-Kraft-Treten**

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

## **Anhang I (Stoffkatalog)**

- 1) Überblick über den Gang des Verwaltungsstreitverfahrens
  - a) Prozessmaximen
  - b) Exemplarische Darstellung des praktischen Ablaufs des gerichtlichen Verfahrens
  - c) Spruchkörperbesetzung
  - d) Entscheidungsarten
- 2) Das verwaltungsgerichtliche Urteil  
(Rubrum, Tenorierung, Aufbau von Tatbestand und Entscheidungsgründen)
- 3) Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz
  - a) Klagearten
  - b) Sachurteilsvoraussetzungen (typische Zulässigkeitsprobleme, insbesondere Rechtsweg; besondere Sachurteilsvoraussetzungen)
  - c) Begründetheitsprüfung unter Berücksichtigung der besonderen Klagearten; Überprüfung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen
- 4) Einstweiliger Rechtsschutz
  - a) Anträge nach §§ 80, 80a VwGO (Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung)
  - b) Anträge nach § 123 VwGO (Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung)
  - c) Beschluss
- 5) Anträge auf Zulassung der Berufung
- 6) Bezüge des nationalen Rechts zum Europarecht, insbesondere
  - a) Vorlagebeschluss
  - b) Grundfreiheiten

## c) Allgemeines Diskriminierungsverbot

**Anhang II (Zeugnis)**

Nach § 26 JAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

## § 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

**Zeugnis über die in einer Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen**

Arbeitsgemeinschaft \_\_\_\_\_  
für den/die Rechtsreferendar/in \_\_\_\_\_  
in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Ausbilder/in \_\_\_\_\_

**I. Behandelte Sachgebiete**

...

**II. Beurteilung**

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

## 1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

**III. Gesamtnote und Punktzahl**

...

Brandenburgisches Oberlandesgericht  
Der Präsident

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Dr. Macke